



BREMEN

Praxisausweis (SMC-B) für
Vertragszahnärzte im Lande Bremen

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den
Wirkbetrieb

Beschluss des Vorstandes der KZV Bremen vom
13.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Begrifflichkeiten	3
2.1	Elektronischer Praxisausweis	3
2.2	Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung.....	3
2.3	Antragsteller eines Praxisausweises	3
2.4	Inhaber des Praxisausweises.....	4
3	Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises	4
3.1	Verantwortlichkeit.....	4
3.2	Einsatz eines Praxisausweises	4
3.3	Verlust des Praxisausweises	4
4	Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises	4
5	Entzug der Nutzungsberechtigung.....	5
6	Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises.....	5
6.1	Sperrung bei Verlust des Praxisausweises	5
6.2	Sperrung durch den SMC-B-Anbieter.....	5
7	Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises	6
8	Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber... 6	
9	Referenzen	6

1 Einführung

Das vorliegende Dokument definiert die Regelungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: "SMC-B") für Vertragszahnärzte. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der KZV Bremen gültig.

Im Text wird das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **Security Modul Card Type B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Insbesondere der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises wird durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 seine Zulassung erhalten oder beantragt hat bzw. über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig. Die jeweils zuständige KZV informiert ihre Mitglieder über die Einzelheiten des möglichen Beantragungsweges.

Für die Mitglieder der KZV Bremen bzw. für KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaft, die gemäß § 6 Abs. 7 BMV-Z bzw. § 8a Abs. 2 EKV-Z die KZV Bremen als Wahl-KZV gewählt haben, ist die KZV Bremen zuständig.

2.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Folgende Personen sind zur Antragstellung berechtigt:

- a) Vertragszahnärzte, soweit nachfolgend nicht abweichend erfasst;
- b) Ermächtigte Zahnärzte gemäß § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung (Zahnärzte-ZV);
- c) Ermächtigte Zahnärzte/Institutionen, soweit nicht von b) erfasst;
- d) Angestellte Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V;
- e) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
Antragsteller für die SMC-B ist der zahnärztliche Leiter;
- f) Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnarzt
Umgehend nach positivem Beschluss des Zulassungsausschusses wird dem Zahnarzt unabhängig von dem Inkrafttreten seiner Zulassung die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Erhalt eines Praxisausweises zu stellen. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises erst mit Inkrafttreten der Zulassung erfolgen kann und im Falle einer Nicht-Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit die Sperrung seines Praxisausweises veranlasst wird.
- g) Privatzahnärzte, soweit sie an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

Die Antragstellung erfolgt über den geschützten Bereich der Homepage der KZV Bremen www.kzv-bremen.de

im Register „Praxisausweis/Teamkarte“. Der Antragsteller legitimiert sich durch sein Login mit persönlichem Username/Passwort bzw. ZOD-Karte als Mitglied der KZV Bremen.

2.4 Inhaber des Praxisausweises

Unter Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis des Inhabers des Praxisausweises gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind für diesen nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere die Weitergabe der PUK¹ des Praxisausweises ist aus diesem Grund untersagt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN² des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergebenden Orte/ÜBAG-Orte beschränkt. Verfügt der Inhaber über mehrere Praxisausweise, ist er zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Bremen anzuzeigen und diesen über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen bzw. die KZV Bremen mit der Sperrung schriftlich³ zu beauftragen. Im Einzelnen richtet sich das hierbei durchzuführende Sperrverfahren nach Ziffer 6.1.

4 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, z. B. einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung ist der Inhaber des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

¹ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

² PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"

³ Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber.

5 Entzug der Nutzungsberechtigung

- a) Der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.
- b) Der Inhaber des Praxisausweises hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.

6 Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises

Diese Sperrung wird im Folgenden auch als Sperrung des Praxisausweises bezeichnet.

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber des Praxisausweises elektrisch unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips.

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist der Karteninhaber verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Bremen anzuzeigen. In diesem Fall muss er den Praxisausweis über die Sperrhotline des Anbieters sperren lassen bzw. die KZV Bremen mit der Sperrung schriftlich⁴ beauftragen.

6.2 Sperrung aus anderen Gründen

Der SMC-B-Anbieter kann in sonstigen Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe sind dem Antragsteller bei Antragstellung mitzuteilen.

Die KZV Bremen prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung dieses Praxisausweises durch den SMC-B-Anbieter und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

- a) **Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit**
Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich der KZV Bremen beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit zu sperren (und vom Inhaber zu vernichten, siehe Ziffer 6), wenn die Erteilung der Zulassung in absehbarer Zeit/die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- b) **Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV**
Von einer Sperrung des Praxisausweises kann abgesehen werden, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein berechtigter Nutzer in der Praxis über eine Zulassung verfügt. Bei der Anordnung des hälftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.
- c) **Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV**
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung, ist der Praxisausweis zu sperren. Bei einer hälftigen Entziehung der Zulas-

⁴ Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber.

sung im Sinne einer Reduktion der Voll-Zulassung ist eine Sperrung dann nicht zu veranlassen, wenn die verbleibende hälftige Zulassung bei der KZV besteht, die die SMC-B freigegeben hat.

- d) Verzicht auf Zulassung, andere Gründe § 28 Zahnärzte-ZV
Mit Wirksamkeit des Verzichts bzw. Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist der Praxisausweis zu sperren.
- e) Tod des Vertragszahnarztes, § 28 Zahnärzte-ZV
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes. Von der Sperrung des Praxisausweises kann für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.
- f) Ermächtigungen
Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.

In den vorstehend genannten Fällen informiert die KZV Bremen den SMC-B-Anbieter darüber, dass für einen namentlich zu benennenden Zahnarzt Gründe für die Sperrung seines Praxisausweises vorliegen. Die Sperrung des Praxisausweises erfolgt durch den SMC-B-Anbieter.

7 Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).

9 Referenzen

[Zahnärzte-ZV]	Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist
----------------	---

T:\Abt1\leitung\EDV\eGK\eGK_Online_2017\KZV_Bremen-AntragsNutzungsSperr_Regelungen_endgueltig.docx